**RegierungsVO Nr. 387/2012 (XII.19.) betreffend Doktorschulen, Ordnung des Promotionsverfahrens und Habilitation**

1. **Voraussetzungen und Ordnung der Errichtung von Doktorschulen**

**§ 1**

(1) Doktorstudium kann ausschließlich im Rahmen einer Doktoschule betrieben werden.

(2) Bei der Errichtung von Doktorschulen sind die Wissenschaftsgebiete sowie Wissenschaftszweige anzugeben, auf welchen Doktorstudien betrieben werden.

**§ 2**

(1) Die Errichtung einer Doktorschule kann von min. 7 Stammmitgliedern initiiert werden. Die Mehrheit der Stammmitglieder muss Universitätsprofessor sein. Eine Person kann gleichzeitig lediglich in einer Doktorschule Stammmitglied sein.

(2) **Multidisziplinäre Doktorschulen** (die in min. 3 Wissenschaftszweigen betrieben werden) müssen über **min. 3 Stammmitglieder** **pro Wissenschaftszweig** verfügen und die **Mehrheit der Stammmitglieder müssen Universitätsprofessoren sein**, die ihre Forschungstätigkeit in dem betroffenen Wissenschaftszweig ausüben**.** Interdisziplinäre Doktorschulen (die min. in 2. Wissenschaftszweigen tätig sind) müssen über min. 11 Stammmitglieder verfügen, und zwar in jedem Wissenschaftszweig über min. 4 Stammmitglieder und die Mehrheit der Stammmitglieder müssen Universitätsprofessoren sein, die ihre Forschungstätigkeit in dem betroffenen Wissenschaftszweig ausüben.

(3) **Stammmitglied** kann werden, wer:

a) über **einen wissenschaftlichen Grad** verfügt, **[[1]](#footnote-1)**

b) in dem Wissenschaftszweig der Doktorschule, bzw. auf dessen[[2]](#footnote-2) Forschungsgebiet eine **kontinuierliche, hochwertige Forschungstätigkeit** betreibt, welche Tätigkeit aufgrund der Datenbank MTMT (Datenbank der Ungarischen Akademie der Wissenschaften) zu überprüfen ist,

c) [nicht relevant]

d) seine Eignung zur Betreuung von Doktoranden dadurch bewiesen hat, dass **min. einer der von ihm betreuten Doktoranden den Doktortitel erworben hat**,

e) in der gegebenen Hochschuleinrichtung im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses, in Vollzeit beschäftigte(r)** Lehrkraft oder Forscher ist und seine **Ausschließlichkeitserklärung** hier abgegeben hat.

(4) Falls die in Abs. (3) lit. a)-d) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann Stammmitglied einer Doktorschule werden, wer Professor Emeritus – im Sinne des § 32 (1) des neuen ung. Hochschulgesetzes – derselben Hochschuleinrichtung ist. **Ein Professor Emeritus** kann akzeptiert werden bei den unter § 2 (1) genannten Stammmitgliedern und je ein Professor Emeritus pro Wissenschaftszweig bei den unter § 2 (2) genannten Stammmitgliedern.

(5) Falls die in Abs. (3) lit. a)-d) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann Stammmitglied werden, der in einem **Forschungsinstitut**, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, in Vollzeit beschäftigte – über den Doktortitel der ung. Akademie der Wissenschaften verfügende – wissenschaftliche Berater oder Forschungsprofessor, wenn die Hochschuleinrichtung mit dem Forschungsinstitut eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat. Ein solcher wissenschaftliche Berater oder Forschungsprofessor kann akzeptiert werden bei den unter § 2 (1) genannten Stammmitgliedern und je ein solcher wissenschaftliche Berater oder Forschungsprofessor pro Wissenschaftszweig bei den unter § 2 (2) genannten Stammmitgliedern.

**§ 3**

Das Stammmitglied:

a) muss min. in einem Ausbildungszyklus und in dem dazugehörigen Promotionsverfahrenszeitraum den unter § 2 genannten Voraussetzungen entsprechen, sowie

b) hat sich zur Betreuungstätigkeit in der Doktorschule zu verpflichten.

**§ 4**

(1) Der Leiter der Doktorschule wird aus den Reihen der Stammmitglieder, die Universitätsprofessoren sind, auf Vorschlag der Mehrheit der Stammmitglieder vom Doktorenrat gewählt und vom Rektor für max. 5 Jahre ernannt. Die Ernennung kann mehrmals verlängert werden.

(2) Die Lehrenden der Doktorschule sind Lehrkräfte und Forscher mit wissenschaftlichem Grad, die – auf Vorschlag des Leiters der Doktorschule – vom Doktorenrat für Erfüllung von Lehr-, Forschungs- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Doktorschule als geeignet angesehen werden.

**§ 5**

(1) Die Stammitglieder bereiten die für die Errichtung der Doktorschule erforderlichen Dokumente vor, und zwar:

a) die Einordnung der Doktorschule nach Wissenschaftsgebieten und Wissenschaftszweigen,

b) die Mastestudiengänge, auf welche das Doktorstudium aufbaut [gem. § 16 (2) ung. HochschulG],

c) Benennung des Forschungsgebiets der Doktorschule,

d) Bezeichnung des Doktorgrades, der als Ergebnis des Promotionsverfahrens vergeben wird,

e) die Namen der für Leiter der Doktorschule bestimmten Person, der Stammitglieder, der für die ersten drei Jahre vorgeschlagenen Betreuer, der übrigen Lehrkräfte der Doktorschule, der in- und ausländischen Gastlehrkräfte und –Forscher, ihre wissenschaftlichen Lebensläufe, die Dokumentation der wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse in den letzten 5 Jahren,

f) Ausbildungsplan der Doktorschule,

g) die internationalen Kontakte der Doktorschule, die im Laufe des Betriebs möglicherweise in Betracht gezogen werden können,

h) den Qualitätssicherungsplan der Doktorschule,

i) die Satzung der Doktorschule.

(2) Den Dokumenten ist die Erklärung der Betroffenen beizufügen, dass sie die Aufforderung annehmen und den in dieser VO genannten Voraussetzung entsprechen.

(3) Bestandteil dieser Dokumentation sind die mit der Tätigkeit der Doktorschule zusammenhängenden Kooperationsvereinbarungen der Hochschuleinrichtung, insb. in Hinblick auf die in § 2 (5) bestimmten Kopperationsvereinbarungen.

(4) Die vorherige Stellungnahme des Doktorenrates ist erforderlich, damit die als Leiter der Doktorschule bestimmte Person den Antrag auf Errichtung der Doktorschule – durch den Rektor – dem Senat zur Genehmigung unterbreitet.

**§ 6**

(1) Der Rektor der Hochschuleinrichtung beantragt bei dem Oktatási Hivatal (Bildungsamt) – nach Beschlussfassung des Senats über die Errichtung der Doktorschule – die Registrierung der Doktorschule.

(2) Dem Registrierungsantrag sind beizufügen:

a) die unter § 5 genannten Dokumente,

b) die Stellungnahme des Doktorenrates,

c) die Konzeption bzgl. Entwicklung des Forschungsgebiets der Hochschuleinrichtung, die von der Errichtung der Doktorschule betroffen ist,

d) Doktoratsordnung der Hochschuleinrichtung,

e) die Erklärung darüber, dass die Doktorschule auf ihrer Homepage über die Doktoratsausbildung jährlich und öffentlich Auskunft gibt, die Zulassungsvoraussetzungen jährlich sowohl auf der Homepage als auch in der in der Hochschuleinrichtung üblichen Form veröffentlicht, sowie

f) die Erklärung darüber, dass die Doktorschule-bezogenen Angaben kontinuierlich aktualisiert werden, damit diese den aktuellen Stand der Doktorschule wiederspiegeln.

**§ 7** Die in den registrierten Angaben der Doktorschule eingetretenen Änderungen sind dem Bildungsamt unverzüglich zu melden.

**§ 8** Über die Auflösung der Doktorschule entscheidet der Senat auf Vorschlag des Doktorenrates oder des Rektors. Im Falle eines Vorschlags des Rektors besorgt der Senat vor Beschlussfassung die Stellunganahme des Doktorenrates. Gem. Beschluss des Senats initiiert der Rektor beim Bildungsamt die Änderung der registrierten Angaben der Doktorschule. Das Bildungsamt löscht die Doktorschule aus dem Register.

1. **Doktorenrat und Rat der Doktorschule (Beirat)**

**§ 9**

(1) Der Senat entscheidet über die Einrichtung des Doktorenrates gem. § 16 (5) des neuen ung. Hochschulgesetzes.

[§ 67 (4) Ftv. Zur Organisation und Verleihung des Doktorgrades ist der Doktorenrat der Hochschuleinrichtung berechtigt. Der Doktorenrat der Institution kann auf den einzelnen Wissenschaftsgebieten – und innerhalb dessen in den in der Doktoratsordnung bestimmten Wissenschaftszweigen – Wissenschaftszweig-Doktorenräte einrichten.]

(2) Der Doktorenrat

a) begutachtet die Anträge bzgl. Errichtung von Doktorschulen;

b) bewertet regelmäßig für den Senat die Doktoratsausbildung und Promotionsverfahren an der Universität,

c) initiiert in begründeten Fällen die Auflösung von Doktorschulen,

d) kann gem. § 16 (5) des HochschulG je Wissenschaftsgebiet und je – in der Doktoratsordnung der Hochschuleinrichtung bestimmten – Wissenschaftszweig Wissenschaftszweigdoktorenräte errichten, wobei die auf die Zusammensetzung und personellen Voraussetzungen bezogenen, in Abs. (1) enthaltenen Vorschriften zu beachten sind,

e) entscheidet über die Einleitung der Promotionsverfahren, Anerkennung von ECTS, die Fächer des Rigorosums, die Verleihung des Doktorgrades gem. § 16 (4) ung. HochschG, Nostrifizierung; diese Kompetenzen können – mit Ausnahme der Verleihung des Doktortitels und der Nostrifizierung – auf den Wissenschaftszweigdoktorenrat übertragen werden,

f) bestimmt gem. den Bestimmungen der Doktoratsordnung und aufgrund der Vorschläge der Doktorschulen die Mitglieder der Aufnahmekommission, der Disputationskommission und die offiziellen Gutachter, legt die Zusammensetzung der Rigorosumskommission fest, ferner genehmigt die Person der Betreuer und der Lehrkräfte der Doktorschule; diese Kompetenzen können auf den Wissenschaftszweigdoktorenrat übertragen werden,

g) erstellt die Liste mit den Fremdsprachen, die als erste für den Erwerb des Doktortitels erforderliche Fremdsprache gelten; diese Kompetenz kann auf den Wissenschaftszweigdoktorenrat übertragen werden,

h) entscheidet aufgrund der Stellungnahme der Disputationskommission über den Antrag des Doktoratsanwärters auf Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit; diese Kometenz kann auf den Wissenschaftszweigdoktorenrat übertragen werden,

i) nimmt Stellung für den Senat zu den Vorschlägen des Rektors bzgl. Verleihung der Titel Doctor Honoris Causa und Doctor et Professor Honoris Causa, sowie bzgl. Auflösung der Doktorschule,

j) wählt die Leiter der Doktorschulen der Hochschuleinrichtung, bestellt und abberuft die Mitglieder des Rates der Doktorschule (also des Beirats).

**§ 10**

(1) Zwecks Unterstützung der Arbeit der Leiterin / des Leiters der Doktorschule kann der Rat der Doktorschule errichtet werden, der von den Stammmitgliedern der Doktorschule gewählt wird und dessen Mitglieder vom Doktorenrat der Hochschuleinrichtung bestellt und abberufen werden.

(2) Der Rat der Doktorschule (also der Beirat):

a) bestimmt die Personen, die Dissertationsthemen ausschreiben dürfen, die Person der Betreuer und der Lehrkräfte der Doktorschule,

b) macht Vorschläge bzgl. der auszuschreibenden Dissertationsthemen,

c) genehmigt die Themenausschreibungen,

d) genehmigt das Dissertationsthema der Doktoranden,

e) nimmt während die Doktoratsausbildung die Leistungsbewertung vor.

3. **Das Verfahren und die Voraussetzungen für den Erwerb des Doktorgrades**

**§ 11**

(1) Im Rahmen des Promotionsstudiums kann eine Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung, dem Doktoranden oder Doktoranwärter und dem Doktorvater abgeschlossen werden.

(2) (…)

**§ 12**

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Einreichung und Annahme eines Promotionsantrages eröffnet.

(2) Das Rigorosum bildet ein Teil des Promotionsverfahrens und ist eine zusammenfassende Übersichtsprüfung in der Fachrichtung des Promovierenden.

(3) Das Rigorosum soll öffentlich vor einem Prüfungsauschuss absolviert werden. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses müssen die Regelungen des §9 (1) angewendet werden, mit der Einschränkung, dass, **wenn der Ausschuss aus weniger als fünf Mitglieder besteht, nur ein einziges Mitglied kein Arbeitsrechtsverhältnis mit der Hochschuleinrichtung haben soll, von der die Doktorschule betrieben wird. Ausschussvorsitzende kann nur ein Universitätsprofessor (egyetemi tanár), Professor Emeritus, habilitierter Universitätsdozent oder habilitierter Hochschuldozent sein.** Das Ergebnis muss unmittelbar nach dem Rigorosum bekannt gegeben werden. Über das Rigorosum muss ein Protokoll geführt werden.

(4) Die Disputation kann nur nach einem erfolgreich absolvierten Rigorosum erfolgen.

**§ 13**

(1) Das Thema der Dissertation soll dem Doktoranden – unter Leitung des Betreuers – ermöglichen, wissenschaftliche Methoden eines Forschungsgebietes anzuwenden, um zu einem wissenschaftlich fundierten Resultat zu gelangen. Das Forschungsergebnis soll in Form wissenschaftlicher Publikationen, Vorträgen und schließlich der Dissertation präsentiert werden. Das Dissertationsthema wird vom Doktorenrat genehmigt.

(2) Der Doktoratsanwärter weist die Forschungsergebnisse seines Dissertationsthemas in wissenschaftlichen Publikationen nach. Die **Satzung der Doktorschule** regelt die Anzahl der fürs Einreichen der Dissertation nötigen, bereits gedruckten oder zur Erscheinung angenommenen **Publikationen.**

(3) Die **Satzung der Doktorschule** regelt die **sprachlichen Voraussetzungen** der Promotion und gibt die Liste der Sprachen vor, welche hierbei akzeptiert werden können. Sie bestimmt des Weiteren die Art und Weise des Nachweises der Sprachkenntnisse. Die erste erforderliche Fremdsprache muss zwingend eine der vom Doktorenrat vorgeschriebenen Sprachen sein. Der Doktoratsanwärter muss mindestens eine staatlich anerkannte komplexe Sprachprüfung vom Typ B2 – oder ein diesem Sprachniveau äquivalentes Zeugnis – vorlegen.

(4) Das Dissertationsthema kann von Lehrkräften bzw. Forschern mit wissenschaftlichem Grad nach Genehmigung durch den Doktorenrat ausgeschrieben werden.

(5) Der Betreuer (Lehrkraft bzw. Forscher) muss über einen wissenschaftlichen Grad verfügen und seine Themenausschreibung durch den Doktorenrat akzeptiert sein. Er leitet die Forschungsarbeit des Doktoranden verantwortungsbewusst und unterstützt ihn bei der Vorbereitung auf das Promotionsverfahren.

(6) Der Doktorand bzw. Doktoratsanwärter kann gleichzeitig zwei Betreuer haben, wenn dem der Doktorenrat zustimmt. Auf dem Titelblatt der Dissertation muss/müssen der/die Betreuer eindeutig angegeben werden.

**§ 14**

(1) Die Thesen der Dissertation stellen die Ergebnisse selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zusammenfassend dar. Die Ergebnisse der Dissertation sollen in einem einheitlichen und verständlichen Kontext dargestellt werden, die eigenständigen Thesen sollen auf die Fachpublikationen des Doktoranwärters basieren.

(2) Die Dissertation soll gleichzeitig mit dem Antrag oder innerhalb von zwei Jahren nach der Anmeldung zum Promotionsverfahren eingereicht werden.

(3) Voraussetzung für das Einreichen der Dissertation ist, dass der Doktoranwärter kein laufendes Promotionsverfahren in demselben Wissenschaftszweig eröffnet hat bzw. seine Anmeldung zum Promotionsverfahren innerhalb von zwei Jahren nicht abgelehnt wurde, und er innerhalb von zwei Jahren kein erfolgloses Verfahren verzeichnet hat.

Mit Einreichen der Dissertation und Anmeldung zum Promotionsverfahren deklariert der Doktoranwärter in einer schriftlichen Erklärung die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen.

**§ 15**

(1) Der Doktorenrat ersucht zwei offizielle Gutachter für die Dissertation. Ein Gutachter darf nicht an der Hochschulinstitution, von der die Doktorschule betrieben wird, im Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Die zwei offiziellen Gutachter erstellen binnen zwei Monaten ab Tag der Einreichung der Dissertation ein schriftliches Gutachten und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Die zwei Monate für das Erstellen der Gutachten müssen innerhalb der durch die **Satzung der Doktorschule** bestimmten Vorlesungszeit (szorgalmi időszak) liegen. **Ist das Gutachten eines Gutachter ablehnend, wird vom Doktorenrat ein dritter Gutachter bestellt.**

**§ 16**

(1) Die Dissertation muss vor einem Promotionsausschuss in einer öffentlichen Disputation verteidigt werden.

(2) Der Doktorenrat beruft für die Abwicklung der öffentlichen Disputation, die Entscheidung über die Annahme der Dissertation sowie die Bewertung der öffentlichen Disputation einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Ernennung der Ausschussmitglieder müssen die Regelungen des §12 (3) beachtet werden.

(3) Die Dissertation muss binnen zwei Monaten vom Eintreffen beider befürwortender Gutachten an zur öffentlichen Disputation empfohlen werden. Die zwei Monate und der Termin der Disputation müssen innerhalb der durch die Satzung der Doktorschule bestimmten Vorlesungszeit (szorgalmi időszak) liegen. Der Doktoranwärter erhält die Gutachten vor der Disputation und reagiert auf die Gutachten vor der Disputation schriftlich und während der öffentlichen Disputation mündlich.

(4) Im Rahmen der Disputation stellt der Doktoranwärter die Thesen seiner Dissertation vor, anschließend beantwortet er Fragen und Anmerkungen der Anwesenden. (…)

(5) Nachdem der Vorsitzende die Diskussion abgeschlossen hat, entscheidet der Ausschuss in geheimer Abstimmung über die Annahme der Dissertation. Der Vorsitzende verkündet im Anschluss das offizielle Ergebnis .

(6) Über die Disputation und die Entscheidung des Ausschusses muss ein Protokoll geführt werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten erteilt die Universität eine Bestätigung über die Ergebnisse des Rigorosums und der Disputation. In der Bestätigung muss darauf hingewiesen werden, dass durch diese der Doktortitel (noch) nicht verliehen wird.

(7) Im Fall der Ablehnung der Dissertation durch beide Gutachter oder in Folge einer erfolglosen Verteidigung kann ein neues Promotionsverfahren frühestens zwei Jahre nach der erfolglosen Verteidigung, in demselben Thema nur noch einmal initiiert werden.

(8) Die Hochschuleinrichtung erstellt über den vom Doktorenrat zugesprochenen Doktortitel und aufgrund dessen diesbezüglichen Beschlusses eine Urkunde, die auch den Wissenschaftsgebiet und Wissenschaftszweiges zu beinhalten hat, in welchem der Doktorand seinen Doktortitel erworben hat . Er setzt zudem das Bildungsamt über die Entscheidung in Kenntnis.

(9) Das Promotionsverfahren muss innerhalb eines Jahres nach Einreichen der Dissertation abgeschlossen werden.

(10) Der Doktortitel kann durch Beschluss des Doktorenrates aberkannt werden, wenn die Nichterfüllung der Kriterien des Promotionsverfahrens (später) festgestellt wird.

(11) Die detaillierte Regelungen zum Promotionsverfahren und Rechtsbehelfsverfahren enthält die Satzung der Doktorschule der Hochschulinstitution.

**§ 17**

Am Promotionsprozess kann nicht als offizieller Gutachter oder als Mitglied des Promotionsauschusses beteiligt werden, wer

a) naher Angehärige des Doktoranwärters ist

b) oder befangen ist.

**4. Bedingungen für die Verleihung eines Doktortitels mit Auszeichnung**

**§ 18**

(1) Mit Auszeichnung kann der Doktortitel einer Person verliehen werden, wer

a) ab der 9. Klasse jedes Jahr und auch bei der Abitur in jedem Fach die Note 5 erhalten hat,

b) an der Hochschule (BA+MA) in jedem Pflichtfach die Note 5 erhalten hat,

c) im Rahmen des Doktorstudiums in jedem Pflichtfach die Note 5, für das Rigorosum „summa cum laude”, für die Disputation die bestmögliche Bewertung erhalten hat.

(2) Falls der Doktoratsanwärter sein Studium zum Teil in Ausland gemacht hat, so sind die Vorschriften des Abs (1) – nach der Anerkennung der durch die Urkunde bescheinigten Qualifikation bzw. der Nostrifizierung der Doktorurkunde – unter Beachtung des Bewertungssystems der ausländischen Hochschule anzuwenden.

(3) Die Hochschuleinrichtungen können in ihrer Doktoratsordnungen über die Vorschriften des Abs. (1) lit. b und c hinaus auch weitere fachliche Voraussetzungen festlegen.

**§ 19**

(1) Aufgrund des Vorschlags der Hochschuleinrichtung unterbreitet der für das Unterrichtswesen zuständige Minister den Vorschlag zur Verleihung des Doktortitels mit Auszeichnung dem Präsidenten der Republik zur Genehmigung.

(2) Hierfür schickt der Rektor der Hochschuleinrichtung dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister die beglaubigte Kopien der Unterlagen, die bescheinigen, dass der Doktoratsanwärter dem § 18 entspricht.

(3) Bei der Doktorweihe (mit Auszeichnung) bekommen die Doktoratsanwärter einen Goldring mit dem Wappen Ungarns, der 8 gr schwer ist und 14 K hat.

(4) Die Kosten der Doktorweihe mit Auszeichnung trägt die Hochschuleinrichtung.

**5. Verleihung des Titels Doctor Honoris Causa und Doctor et Professor Honoris Causa**

**§ 20** Der Senat der Hochschuleinrichtung kann aufgrund des Vorschlags des Rektors und nach Stellungnahme des Doktorenrates den Titel Doctor Honoris Causa oder Doctor et Professor Honoris Causa einer Person verleihen, die aufgrund der Doktoratsordnung es in dem Wissenschaftszweig würdig ist, in welcher die Hochschuleinrichtung zur Verleihung von Doktortiteln berechtigt ist.

**6. Habilitation**

**§ 21**

(1) Der Titel Dr. habil. kann als Ergebnis des auf Antrag eingeleiteten Habilitationsverfahrens erworben werden.

(2) Das Habilitationsverfahren kann jede Person einleiten, die folgende Bedingungen erfüllt:

a) über Doktortitel verfügt und seit Erwerb des wissenschaftlichen Grades – aber min. seit 5 Jahren – eine hochwertige selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit betreibt,

b) an einer in- oder ausländischen Hochschuleinrichtung min. 8 Semester lang Lehrtätigkeit ausgeübt hat,

c) eine regelmäßige hochwertige wissenschaftlicheTätigkeit betreibt, was durch Publikationen in renommierten internationalen, lektorierten und auf dem betroffenen Fachgebiet maßgebenden Zeitschriften sowie durch in derartigen Zeitschriften erschienenen – und aufgrund der Datenbank des MTMT zu prüfende – Verweise, ferner durch aktive Teilnahme an in- und ausländischen wissenschaftlichen Konferenzen bescheinigt wird.

(3) Dem Habilitationsantrag ist die Zusammenfassung (in Form von Thesen) der Ergebnisse der seit Erwerb des Doktortitels betriebenen wissenschaftlichen Tätigkeit beizufügen. Der Habilitationsausschuss kann auch das Einreichen einer Habilitationsschrift vorschrieben. Die Ergebnisse sind in einem einheitlichen und verständlichen System vorzustellen. […]

(4) Der Titel Dr. habil. kann in dem Wissenschaftszweig erworben werden, in welchem der Bewerber seinen Doktortitel erworben hat. In einem davon abweichenden Wissenschaftszweig kann die Einleitung des Habilitationsverfahrens dann beantragt werden, wenn die seit Erwerb des Doktortitels betriebene wissenschaftliche Tätigkeit des Antragstellers dies begründet.

**§ 22**

(1) Eine Hochschuleinrichtung ist zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens und zur Verleihung des Titels Dr. habil. auf dem Wissenschaftsgebiet und in dem Wissenschaftszweig berechtigt, auf bzw. in welchem sie zur Verleihung von Doktortiteln berechtigt ist.

(2) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens und zur Verleihung des Titels Dr. habil. richtet die Hochschuleinrichtung ein Habilitationsausschuss ein.

Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder ist sicherzustellen, dass

a) unter den Mitgliedern solche sind, die an der Hochschuleinrichtung im Rahmen eines vollzeitigen Arbeitsverhältnisses beschäftigte Lehrkräfte oder wissenschaftliche Forscher sind, die über den Titel Dr. habil. verfügen,

b) min. 2/3 der Mitglieder Universitätsprofessor ist,

c) 1/3, aber min. 2 Mitglieder mit der Hochschuleinrichtung nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen.

(3) Der Vorstand des Habilitationsausschusses muss Universitätsprofessor der Hochschuleinrichtung sein. Das Mandat des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses beträgt max. 5 Jahre und kann mehrmals verlängert werden.

(4) Der Habilitationsausschuss führt – gem. der entsprechenden Ordnung – Habilitationsverfahren durch, und in diesem Rahmen:

a) bestimmt die ofiziellen Gutachter und die (Habilitations)Gutachterkommission,

b) bewertet das Gutachten der Gutachterkommission,

c) entscheidet über die Verleihung des Titels Dr. habil.

(5) Das Habilitationsverfahren besteht aus folgenden Teilen:

a) Überprüfung der Erfüllung der in § 21 (2) genannten Voraussetzungen,

b) Bewertung der Habilitationsthesen,

c) Habilitationsvortrag – auf Ungarisch und auf einer Fremdsprache – und dessen Bewertung gem. § 108 (7) des neuen ung. HochschulG,

d) öffentliche Disputation und deren Bewertung.

**§ 23**

(1) Der Habilitationsausschuss der Hochschuleinrichtung kann – unter Einhaltung der Vorschriften des § 22 (2) – Wissenschaftszweig-Habilitationsausschüsse einrichten, auf welche die in § 22 (4) geregelten Kompetenzen des Habilitationsausschusses – mit Ausnahme der in § 22 (4) lit. c geregelten Kompetenz – übertragen werden können.

(2) **In der Satzung der Hochschuleinrichtung** kann vorgesehen werden, dass auch die Kompetenzen des Habilitationsausschusses vom Doktorenrat auszuüben sind, falls die Zusammensetzung des Doktorenrates den Vorschriften des § 22 (2) entspricht.

(3) Zur Bewertung der Habilitationsthesen bzw. – falls diese eingereicht wird – der Habilitationsschrift, der öffentlichen Disputation und des Vortrages richtet der Habilitationsausschuss eine Habilitations-Gutachterkommission ein. Auf die Auswahl der Mitglieder dieser Kommission sind die Vorschriften des § 22 (2) entsprechend anzuwenden. Vorsitzender dieser Kommission kann nur ein Universitätsprofessor oder Profesor Emeritus sein.

**§ 24**

(1) Die Hochschuleinrichtung stellt über den vom Habilitationsausschuss zugesprochenen Titel Dr. habil. und aufgrund dessen diesbezüglichen Beschlusses eine Urkunde aus (decretum habilitationis), die auch den Wissenschaftsgebiet und Wissenschaftszweiges zu beinhalten hat, in welchem der Titel erworben wurde . Er setzt zudem das Bildungsamt über die Entscheidung in Kenntnis.

(2) Der Titel Dr. habil. kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses aberkannt werden, wenn die Nichterfüllung der Kriterien des Habilitationsverfahrens (später) festgestellt wird.

(3) Auch auf das Habilitationsverfahren sind die Bestimmungen des § 17 anzuwenden.

(4) Das HabilVerfahren muss binnen 1 Jahr ab dem Einreichen des Antrages abgeschlossen werden.

(5) Die detaillierten Regeln zur Habilitation und Rechtsbehelfsverfahren enthält die **Habilitationsordnung der Hochschuleinrichtung**. Diese Ordnung kann einen längeren Zeitraum, als in § 21 (2) lit. b) geregelt, vorschreiben. **Die Habilitationsordnung und die Doktoratsordnung können eine Ordnung bilden.**

**7. Schlussbestimmungen**

**§ 26**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, ihre Vorschriften sind – mit Ausnahme des Abs. (3) – auf Verfahren anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten eingeleitet oder wiederholt werden.

(2) Aufgrund dieser Verordnung sind die betroffenen Hochschuleinrichtungen verpflichtet, ihre Promotions- bzw. Habilitationsordnungen bis zum 31. Juli 2013 zu ändern.

(3) Die in § 2 (3) lit. d enthaltene Bedingung muss – im Falle bereits bestehender Doktorschulen – erst ab dem 30. September 2013 erfüllt werden, bzw. bzgl. der bisher registrierten Stammmitglieder ist diese Vorschrift erst ab dem 30. September 2013 anzuwenden.

(4) Bei der Begründung einer neuen Doktorschule – ausgenommen die Wissenschaftszweige, in welchen an der gegebenen Hochschule bereits zuvor eine Doktorschule bestand – haben min. 5 der 8 Stammmitglieder, und im Falle einer interdisziplinären Doktorschule min. 8 Stammmitglieder, die von § 2 (3) lit. d bestimmte Bedingung zu erfüllen. Sämtliche Stammmitglieder solcher Doktorschulen haben bis Ende des 6. Kalenderjahres ab Begründung der Doktorschule den Anforderungen des § 2 (3) lit. d zu entsprechen.

(5) Die gem. Gesetz Nr. LXXX/1993 und Gesetz Nr. CXXXIX/2005 erworbenen Dr. habil.-Titel sind gleichwertig mit den gem. dieser Verordnung erworbenen Dr. habil.-Titeln.

(6) Die Regierungsverordnung Nr. 33/2007 über Begründung von Doktorschulen und das Promotionsverfahren sowie die §§ 26 – 27 und der dem § 26 vorangehende Untertitel der Regierungsverordnung Nr. 79/2006 betreffend die Ausführung mancher Bestimmungen des Hochschulgesetzes vom 2005 treten ausser Kraft.

1. Modifiziert am 26. April 2013 durch einen Regierungsbeschluss: in*: Magyar Közlöny*, 26.04.2013 in der Verorodnung über die *Oktatási Hivatal* [↑](#footnote-ref-1)
2. Modifiziert am 26. April 2013, ebenda. [↑](#footnote-ref-2)